

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 1963	Nummer 75
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21703	31. 5. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kriegsfolgenhilfe; hier: Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 27a BVG für zugewanderte Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene	1002
2350	30. 4. 1963	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Erhaltung vorhandener Schutzraumbauten oder anderer baulicher Anlagen und Einrichtungen, die für Zwecke des öffentlichen Luftschutzes errichtet oder bestimmt sind; hier: Durchführung des Verfahrens nach den §§ 27 und 28 des 1. ZBG	1002
8053	7. 6. 1963	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; hier: Berichterstattung über die Ausführung der Ersten Strahlenschutzverordnung . . .	1003

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei — Personalveränderungen	1008
Innenminister 6. 6. 1963 Bek. — Paßwesen; Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwanges für Angehörige der EWG-Staaten; hier: Italien und Luxemburg	1008
Personalveränderung	1008
Finanzminister Personalveränderungen	1008
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr 28. 5. 1963 Bek. — Erlöschen der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie öffentliche Bestellung eines vereidigten Buchprüfers	1008
Arbeits- und Sozialminister 5. 6. 1963 Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Mai 1963 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juni 1963	1009

I.

21703

Kriegsfolgenhilfe;**hier: Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 27 a BVG für zugewanderte Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 5. 1963 — IV A 2 — 5141.0

Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mitgeteilt, daß die nach § 27 a Abs. 1 BVG zu gewährenden Hilfen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die zugleich Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone sind, zu 80 v. H. mit dem Bund verrechnet werden können, wenn es sich dabei um Aufwendungen handelt, die den Pflichtleistungen der öffentlichen Fürsorge (jetzt Sozialhilfe) entsprechen. Diese Aufwendungen sind als Kriegsopferfürsorge, nicht als Sozialhilfe nachzuweisen.

Für den Nachweis in der Jahresstatistik der Kriegsopferfürsorge und für die Abrechnung dieser Aufwendungen nach Formblatt KFH 1 folgt ein besonderer Erlaß.

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 17. 8. 1962 — SMBl. NW. 21703,
b) RdErl. v. 17. 4. 1963 — SMBl. NW. 21703.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 1002.

2350

Erhaltung vorhandener Schutzraumbauten oder anderer baulicher Anlagen und Einrichtungen, die für Zwecke des öffentlichen Luftschutzes errichtet oder bestimmt sind;**hier: Durchführung des Verfahrens nach den §§ 27 und 28 des 1. ZBG**

Gem. RdErl. d. Innenministers — VIII A 2:20.44.34 —
u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten — II A 2 — 7.4 Nr. 246/1963
v. 30. 4. 1963

I.

Nach dem § 27 Abs. 2 und 33 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung v. 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) ist es unzulässig, Schutzraumbauten oder andere bauliche Anlagen und Einrichtungen aller Art, die für Zwecke des zivilen Luftschutzes errichtet oder bestimmt sind, zu beseitigen oder derart zu verändern, daß der Verwendungszweck beeinträchtigt wird.

Eine Ausnahme oder Befreiung von dem Beseitigungs- oder Veränderungsverbot kann nur unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 und 4 des 1. ZBG erteilt werden.

Die Ausnahme oder Befreiung wird nach § 26 Abs. 3 des Gesetzes von der für die Baugenehmigung zuständigen Behörde bewilligt. Falls für Schutzräume oder andere bauliche Anlagen und Einrichtungen, die für Zwecke des öffentlichen Luftschutzes errichtet oder bestimmt sind, eine Ausnahme oder Befreiung von dem Beseitigungs- oder Veränderungsverbot versagt werden muß, entsteht nach § 28 ein Entschädigungsanspruch gegen die Gemeinde. Die der Gemeinde erwachsenen Entschädigungskosten trägt nach § 32 der Bund.

Die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung hat in der Vergangenheit eine Reihe von Zweifelsfragen ausgelöst und zu Unsicherheiten bei den Gemeinden geführt. Einerseits bestand Unklarheit darüber, welche Schutzraumbauten oder andere bauliche Anlagen und Einrichtungen grundsätzlich erhalten bleiben müssen und welche dieser Bauten beseitigt bzw. verändert werden können. Andererseits ergaben sich Schwierigkeiten hinsichtlich des Verfahrens bei der Abwicklung der Entschädigungsansprüche

der betroffenen Eigentümer durch die Gemeinde und der Ansprüche der Gemeinden gegenüber dem Bund (§§ 28, 32).

II.

Hinsichtlich der Erhaltung vorhandener Schutzraumbauten oder anderer baulicher Anlagen und Einrichtungen bitte ich von folgenden Überlegungen auszugehen:

In jeder Gemeinde, in der sich Luftschutzbauten, insbesondere **öffentliche** Schutzräume befinden, muß in der LS-Ortsbeschreibung festgestellt werden, für welche dieser Bauten das Beseitigungs- bzw. Veränderungsverbot gemäß § 27 aufgehoben werden kann. Ausgangspunkt für die Entscheidung ist die luftschutztaktische Beurteilung der Frage, ob an dem betreffenden Standort ein Schutzbau notwendig ist.

Bei der Planung **neuer** Schutzbauten wird man davon auszugehen haben, daß die Bevölkerung in erster Linie durch den Bau von Schutzräumen an den Wohn- und Arbeitsstätten (Hausschutzräume) geschützt werden muß, und demgemäß **öffentliche** Schutzbauten nur im Zentrum großer Städte oder in der Nähe größerer Bahnhöfe zu errichten sind. Die Entscheidung über **vorhandene** Schutzbauten muß aber der Tatsache Rechnung tragen, daß es zur Zeit fast keine Hausschutzräume gibt und, solange diese Lücke besteht, die Menschen aus benachbarten Wohn- und Arbeitsstätten in diesen vorhandenen Schutzbauten Zuflucht suchen werden. Im übrigen wird für sonstige Zwecke des öffentlichen Personen- und Sachschutzes ein so großer Bedarf an Schutzbauten bestehen, daß auf keinen brauchbaren vorhandenen Schutzbau verzichtet werden kann.

Auszuscheiden sind deshalb grundsätzlich nur solche Schutzbauten, bei denen die Wiederherstellung des früheren Zustandes technisch unmöglich ist oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, insbesondere öffentliche Schutzräume, die weitgehend „entfestigt“ wurden. Im übrigen ist eine Beseitigung oder Veränderung von Schutzbauten nur dann zu rechtfertigen, wenn die Zahl der Schutzplätze dadurch im Ergebnis nicht verringert wird.

Es ist Aufgabe der Gemeinde (§ 25 Abs. 1), unter Berücksichtigung dieser Grundsätze im Rahmen der örtlichen Luftschutzplanung von sich aus zu erheben, bei welchen öffentlichen Schutzraumbauten oder anderen öffentlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung (z. B. Feuerlöschteiche) die Voraussetzungen für einen Antrag auf Ausnahme nach § 27 Abs. 3 oder Befreiung nach § 27 Abs. 4 gegeben sein dürften. Der Antrag ist von der Gemeinde bei der für die Baugenehmigung zuständigen Behörde zu stellen, die sodann über den Antrag entscheidet. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen (siehe auch § 33).

Vor der Bewilligung einer Ausnahme oder Befreiung für einen **öffentlichen** Schutzraum oder für eine andere **öffentliche** bauliche Anlage oder Einrichtung zum Schutz der Zivilbevölkerung hat die zuständige Baugenehmigungsbehörde unter Beifügung aller Unterlagen die obere Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten. Soll eine Ausnahme oder Befreiung ausgesprochen werden, weil die Wiederherstellung des Bauwerkes einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert (§ 27 Abs. 3 Nr. 2), so ist auch eine Kostenschätzung beizufügen. Die Anfertigung der Kostenschätzung ist Sache der Gemeinde. Kommt die obere Bauaufsichtsbehörde zu der Überzeugung, daß die gesetzlichen Voraussetzungen unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze für eine Ausnahme oder Befreiung nicht vorliegen, und ist die Baugenehmigungsbehörde nicht bereit, diesen Überlegungen Rechnung zu tragen, so hat sie die Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall anzuweisen (§ 9 Abs. 2 b OBG in Verbindung mit § 77 BauO NW), die Bewilligung der Ausnahme bzw. Befreiung nicht zu erteilen. Wenn die obere Bauaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Unterrichtung von ihrem Weisungsrecht im Einzelfall keinen Gebrauch gemacht hat, kann die Baugenehmigungsbehörde dem Antrag der Gemeinde stattgeben.

Im übrigen sind die Ausnahmen oder Befreiungen so bald wie möglich auszusprechen, um auf diese Weise einen abschließenden Überblick über die verbleibenden erhaltungswürdigen Schutzbauten zu gewinnen.

III.

Soweit infolge der **Versagung** von Anträgen auf Beseitigung oder Veränderung von **öffentlichen Schutzraumbauten** (Anlagen, Einrichtungen) **Entschädigungsansprüche** geltend gemacht worden sind, haben die Gemeinden bisher die Entschädigungsanträge über die Regierungspräsidenten dem Innenministerium zur Anforderung der notwendigen Mittel beim Bund vorgelegt. Dieser langwierige Verfahrensgang hat sich in der zurückliegenden Zeit nicht bewährt. Der Bundesminister des Innern hat deshalb zur Vereinfachung des Verfahrensganges eine Neuregelung getroffen. Demzufolge bitte ich bei **Ablehnung eines Antrages** auf Ausnahme oder Befreiung in Zukunft wie folgt zu verfahren:

1. **Nach Ablehnung** eines Antrages auf Ausnahme oder Befreiung für einen **öffentlichen** Schutzbau durch die für die Baugenehmigung zuständige Behörde hat die Gemeinde wegen der Frage der Entschädigung (§ 28) **unverzüglich** die zuständige Oberfinanzdirektion zu unterrichten. Diese Unterrichtung soll unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§ 19 ff. der Reichswirtschaftsbestimmungen in Verbindung mit § 32 Abs. 3 des 1. ZBG eine für Bund und Gemeinden zweckdienliche Abwicklung der einzelnen Entschädigungsfälle ermöglichen. Die Oberfinanzdirektion soll durch sie in die Lage versetzt werden, eine Übersicht über die anfallenden Zahlungsverpflichtungen des Bundes zu gewinnen und zu prüfen, ob ein Erwerb des Schutzraumes und der Grundfläche für den Bund vorteilhafter ist. Zum anderen soll es der Oberfinanzdirektion auf diese Weise ermöglicht werden, auf dem Haushaltsrecht des Bundes, insbesondere auf § 26 der RHO beruhende Bedenken rechtzeitig geltend machen zu können.
2. Die Oberfinanzdirektion benötigt zur Beurteilung des Einzelfalles folgende Unterlagen:
 - 2.1 Nachweis dafür, daß die Bauwerke für Zwecke des zivilen Luftschutzes errichtet oder bestimmt wurden;
 - 2.2 Baufachliche Gutachten über den Bauzustand und die weitere Verwendungsmöglichkeit als öffentlicher Schutzbau (Ausbaumöglichkeit);
 - 2.3 Grundbuchauszug, Lageplan mit genauer Kennzeichnung der als Verkehrsraum benötigten Grundfläche sowie Berechnung der insgesamt in Anspruch zu nehmenden Grundfläche nach Quadratmetern;
 - 2.4 Angabe der vom Eigentümer verlangten Entschädigung (evtl. Entziehungsverlangen gemäß § 28) sowie Stellungnahme dazu.
3. Hat sich die Oberfinanzdirektion mit der vorgesehenen Festsetzung der Entschädigung einverstanden erklärt, so erläßt die Gemeinde den Festsetzungsbescheid.
Kann ein Einverständnis mit der Oberfinanzdirektion in angemessener Frist nicht erzielt werden, so hat die Gemeinde dem Regierungspräsidenten mit der Bitte um Vermittlung zu berichten. Führen auch die Vermittlungsbemühungen des Regierungspräsidenten zu keinem Ergebnis, so erläßt die Gemeinde nunmehr von sich aus den Festsetzungsbescheid.
4. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in Fällen des § 28 Abs. 2—4 des 1. ZBG (Entziehung des Eigentums oder Rechts) bleibt unberührt. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134) beteiligt der Regierungspräsident die zuständige Oberfinanzdirektion an dem Enteignungsverfahren, wie dieses bereits in Einzelfällen (Erl. des Bundesschatzministers v. 8. 1. 1962 — II A/1—0 4200 (BV) — Erl. 104/61 —) geschehen ist.
5. Zur **Zahlung** der festgesetzten Entschädigung ist an sich nach § 28 Abs. 1 des 1. ZBG die Gemeinde verpflichtet. Der der Gemeinde nach § 32 zustehende An-

spruch gegen den Bund wäre bei der zuständigen Oberfinanzdirektion anzumelden. Um jedoch unnötige Buchungen und sonstige Verwaltungsmehrarbeit zu vermeiden, hat der Bundesminister des Innern empfohlen, die Zahlungen an den Entschädigungsberechtigten **unmittelbar durch die Oberfinanzdirektion** zu leisten. Ich halte dieses Verfahren aus verwaltungspraktischen Gründen für sinnvoll und bitte deshalb hiernach zu verfahren. Der Bundesschatzminister hat die Oberfinanzdirektionen mit den entsprechenden Weisungen versehen.

Die Gemeinden werden gebeten, den Regierungspräsidenten bis zum **1. 11. 1963** folgendes zu berichten:

- a) Anzahl **aller** vorhandener öffentlicher Schutzraumbauten (ohne Neubauten) mit ihrem Fassungsvermögen in Quadratmetern Nutzfläche oder anderer baulicher Anlagen und Einrichtungen des zivilen Luftschutzes. Zu den ersten gehören u. a. Bunker und Stollen, zu den letzteren z. B. Feuerlöschteiche;
- b) Anzahl der hiervon inzwischen freigegebenen Schutzraumbauten sowie derjenigen, für die eine Ausnahme oder Befreiung in Aussicht genommen ist.

Fehlanzeige ist erforderlich

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, dem Innenminister die Zahlenangaben der Gemeinden — zusammengefaßt nach Stadt- und Landkreisen — bis zum **1. 12. 1963** vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1963 S. 1002.

8053

Strahlenschutz; hier: Berichterstattung über die Ausführung der Ersten Strahlenschutzverordnung

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8950.4 — III Nr. 36/63 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III/B 4 — 57—651 — IV/B 2 — 24—011 — 7/63 v. 7. 6. 1963

1. Abschnitt A) des Bezugserlasses erhält folgende Fassung:

A) Zusammenstellung über Gewinnung und Erzeugung radioaktiver Stoffe

Die Aufsichtsbehörden haben die Zusammenstellung auf Grund der Anzeigen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung nach dem aus Anlage 1 ersichtlichen Muster zu fertigen. Stichtage sind jeweils der **30. Juni** und **31. Dezember**.

2. Die Anlagen 1—4 des Bezugserlasses erhalten die aus der Anlage zu diesem RdErl. ersichtliche Fassung.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 1. 2. 1961 (SMBI. NW. 8053).

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte (Gesundheitsämter).

T.

T.

Anlage 1
T.

Zusammenstellung über Gewinnung und Erzeugung radioaktiver Stoffe

Berichtszeitraum:

Radioaktiver Stoff (Bezeichnung nach Art und Reihenfolge wie in Anlage I zur Ersten Strahlenschutzverordnung)	Gewinnung (ohne radioaktive Mineralien im Sinne von § 55 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung)	Erzeugung
1	2	3
	Millicurie *)	Millicurie

^{j)} Bei Uran und Thorium sowie deren Verbindungen Gewicht des Urans bzw. Thoriums; bei Kernbrennstoffen zusätzlich Anreicherungsgrad angeben.

Anlage 2

**Zusammenstellung
über
Bestand an radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten von mehr als 100 Tagen**

für den Bezirk des
(Aufsichtsbehörde)

Stichtag:

Radioaktiver Stoff (Bezeichnung nach Art und Reihenfolge wie in Anlage 1 zur Ersten Strahlenschutzverordnung)	Medizin und Forschung		Gewerbliche Wirtschaft, Bergbau und Sonstige		
	2		3		
	umgeschlossene radioaktive Stoffe	offene radioaktive Stoffe	umgeschlossene radioaktive Stoffe	offene radioaktive Stoffe	
	Anzahl der Präparate	Millicurie	Anzahl der Präparate	Millicurie	Millicurie *)

*) Bei Uran und Thorium sowie deren Verbindungen Gewicht des Urans bzw. Thoriums; bei Kernbrennstoffen zusätzlich Anreicherungsgrad angeben.

Anlage 3

**Zusammenstellung
über
Anzahl und Aufteilung der Verwender von radioaktiven Stoffen**

für den Bezirk des
(Aufsichtsbehörde)

Berichtszeitraum:

Medizin, Forschung und Ausbildung, Anzahl der Verwender (ohne Spalten 4 u. 5)	Gewerbliche Wirtschaft, Bergbau und Sonstige: Anzahl der Verwender (ohne Spalten 3 bis 5)	Dicken- und Füllstandsmeßgeräte		Anzahl der Verwender von Uran und Thoriumverbindungen nach § 8 der Ersten Strahlenschutzverordnung	Anzahl der Verwender von Vorrichtun- gen im Sinne des § 14 der Ersten Strahlenschutzverordnung
		Anzahl der Verwender	Anzahl der Geräte		
1	2	3		4	5
		a	b		
Medizin Chemie Physik Biologie Technologie Mineralogie Landwirtschaft Sonstige Forschungsgebiete Höhere Schulen Ingenieurschulen Sonstige Schulen					
Insgesamt					

Anlage 4

**Zusammenstellung
über
Anzahl der Genehmigungen**

für den Bezirk des
(Genehmigungsbehörde)

Berichtszeitraum:

	§ 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung	§ 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung
	1	2
Anzahl der erteilten Genehmigungsbescheide		
Anzahl der Widerrufsbescheide		

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Regierungsrat J. Stadtmüller zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Köln; Gerichtsassessor Dr. R. Wilke zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Köln; Gerichtsassessor W. Neukirchner zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen.

— MBl. NW. 1963 S. 1008.

Innenminister**Paßwesen;**

**Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwanges
für Angehörige der EWG-Staaten;
hier: Italien und Luxemburg**

Bek. d. Innenministers v. 6. 6. 1963 — I C 3 / 13—39.182

Entsprechend Art. 3 der Richtlinien zur VO Nr. 15 des Rats der EWG v. 16. 8. 1961 (BGBl. II S. 1610) gestatten nunmehr auch Italien und Luxemburg deutschen Arbeitnehmern die Einreise zur Arbeitsaufnahme ohne Sichtvermerk auch mit einem gültigen Personalausweis. Die Aufenthaltserlaubnis wird ebenfalls bei Vorlage eines gültigen Personalausweises erteilt. Auf die Bekanntmachung v. 1. 10. 1962 (MBl. NW. S. 1725) wird Bezug genommen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Ausländerbehörden,
Paßbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 1008.

Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Polizeihauptkommissar E. Richter zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Essen.

— MBl. NW. 1963 S. 1008.

Finanzminister**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor Dr. G. Smuda zum Ministerialrat; Oberregierungsrat Dr. G. Erckens zum Regierungsdirektor; Oberregierungsbaudirektor K. Knölke zum Regierungsbaudirektor; Oberregierungsrat Dr. H. Prack zum Regierungsdirektor; Regierungsrat E. Eisenberg zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. R. Schulte zum Oberregierungsrat; Regierungsrat M. Schulz zum Oberregierungsrat.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor H. Dreier, Oberfinanzdirektion Düsseldorf, zum Leitenden Regierungsdirektor; Regierungsdirektor M. Driver, Finanzamt Gelsenkirchen-Süd, zum Leitenden Regierungsdirektor beim Finanzamt Düsseldorf-Süd; Regierungsdirektor Dr. Th. Herrmann zum Leitenden Regierungsdirektor beim Finanzamt Essen-Süd; Regierungsdirektor Dr. K. Höning, Finanzamt Dortmund-Süd, zum Leitenden Regierungsdirektor beim Finanzamt Düsseldorf-Mettmann; Regierungsdirektor R. Kneiding, Oberfinanzdirektion Köln, zum Leitenden Regierungsdirektor; Regierungsdirektor Dr. K. Potthoff, Finanzamt Bielefeld, zum Leitenden Regierungsdirektor; Oberregierungsrat H. Brückner, Finanzamt Wiedenbrück, zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat E. Heinze, Finanzamt Dortmund-Nord, zum Regierungsdirektor;

Regierungsrat K. Bähr, Finanzamt Münster-Land, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat J. Oeldemann, Finanzamt Wanne-Eickel, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat H. Schareck zum Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsassessor R. Kirfel, Finanzamt Köln-Süd, zum Regierungsrat; Regierungsassessor H. Langensiepen, Finanzamt Bielefeld, zum Regierungsrat; Regierungsassessor O. Sievers zum Regierungsrat bei der Großbetriebsprüfungsstelle Oberhausen; Regierungsassessor U. Weber zum Regierungsrat beim Finanzamt Opladen; Steuerrat J. Schafmeister, Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster, zum Regierungsrat im Finanzministerium des Landes NW bei gleichzeitiger Abordnung an das Arbeits- und Sozialministerium des Landes NW.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. W. George von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an das Finanzamt Essen-Süd; Oberregierungsrat J. Köhnlein vom Finanzamt Duisburg-Süd an das Finanzamt Wuppertal-Elberfeld; Regierungsrat R. Apprecht vom Finanzamt Iserlohn an die Oberfinanzdirektion Münster; Regierungsrat Dr. E.-W. Busse vom Finanzamt Hattingen an die Oberfinanzdirektion Münster; Regierungsrat Dr. E. Schau vom Finanzamt Geilenkirchen an das Finanzamt Aachen-Land und Monschau; Regierungsrat D. Wengler vom Finanzamt Münster-Land an die Oberfinanzdirektion Münster.

Es ist ausgeschieden: Regierungsrat E. Rudolf Eckstein vom Finanzamt Düren.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsrat Dr. J. Betten von der Oberfinanzdirektion Köln.

Es sind in den Ruhestand versetzt worden: Oberregierungsrat E. Tietgens vom Finanzamt Aachen-Land und Monschau; Oberregierungsrat Dr. R. Vollberg vom Finanzamt Hagen.

Es ist verstorben: Regierungsdirektor J. Semrau von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

Finanzgerichte

Es sind ernannt worden: Finanzgerichtsrat Dr. A. Dreser, Finanzgericht Münster, zum Finanzgerichtsdirektor; Finanzgerichtsrat Dr. Fr. Rings, Finanzgericht Düsseldorf, zum Finanzgerichtsdirektor; Oberregierungsrat A. Burhoff, Oberfinanzdirektion Düsseldorf — Bundessteuergruppe — zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Düsseldorf; Regierungsrat Dr. L. Witte, Finanzgericht Münster, zum Finanzgerichtsrat.

— MBl. NW. 1963 S. 1008.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Erlöschen der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie öffentliche Bestellung eines vereidigten Buchprüfers

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 5. 1963 — Z/D 1 77—03

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Die Anerkennung der folgenden Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist erloschen:
am 21. März 1963 durch Auflösung der Gesellschaft Revisions- und Treuhand-Gesellschaft Rhein-Ruhr GmbH. — Wirtschaftsprüfungsgesellschaft —, Köln-Deutz.
2. Als vereidigter Buchprüfer ist öffentlich bestellt worden:
am 16. Mai 1963
Leonhard Köhne, Dortmund.

— MBl. NW. 1963 S. 1008.

Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Mai 1963 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juni 1963

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 6. 1963 — II C 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
14958	Vereinbarung über die Löhne für Landarbeiter im Landesteil Nordrhein vom 2. 5. 1963	1. 4. 1963	4095/1
14959	Rahmentarifvertrag für Arbeiter, Meister und Lehrlinge in Betrieben des Erwerbsgartenbaus im Landesteil Nordrhein vom 29. 4. 1963 . .	1. 5. 1963	4118
14960	Lohnvereinbarung für Arbeiter in Erwerbs-Gartenbaubetrieben im Landesteil Nordrhein vom 29. 4. 1963	16. 5. 1963	4118/1
14961	Rahmentarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer einschl. der Lehrlinge in Betrieben des Landschaftsgartenbaus im Landesteil Nordrhein vom 9. 5. 1963	1. 6. 1963	4118/2
14962	Lohntarifvertrag wie vor	1. 6. 1963	4118/3
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
14963	Lohntarifvertrag für Arbeiter, Berg- und Handwerkslehrlinge in den Betrieben des Schwefelkies- und Schwerspatbergbaus der „Sachtleben“ AG., Meggen/Lenne, vom 8. 3. 1963	1. 4. 1963	1953/20
14964	Gehaltstarifvertrag für technische und kaufmännische Angestellte und Lehrlinge der „Sachtleben“ AG. für Bergbau und chemische Industrie, Abt. Schwefelkies- und Schwerspatbergbau, Meggen/Lenne, vom 8. 3. 1963	1. 4. 1963	2810/10
14965	Vereinbarung über eine Schlichtungsordnung für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden vom 1. 1. 1963 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1963	3003/38
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
14966	Tarifvertrag vom 29. 3. 1963 zur Erhöhung der Löhne aus dem Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Betrieben der Vereinigten Glaswerke, Aachen, vom 6. 10. 1961	1. 4. 1963	2993/26
14967	Vereinbarung vom 25. 4. 1963 über die Erhöhung der Löhne im Werk Herzogenrath zum Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in den Betrieben Herzogenrath und Stolberg der Aachen-Gerresheimer Textilglas-Gesellschaft mbH., Aachen, vom 7. 8. 1961	1. 4. 1963	2993/27
14968	Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Spiegelglaswerke Germania AG., Porz-Urbach, vom 8. 5. 1963 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1963	3884/5
14969	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiter und Lehrlinge der Kalkindustrie in den nordwestfälischen Kalkbezirken Rheine-Dörenthe und Halle-Künsebeck vom 3. 4. 1963	1. 10. 1963	4018/5
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
14970	Änderungsvereinbarung vom 21. 3. 1963 zu § 5 Ziff. 4 a) des Rahmentarifvertrages für Angestellte des Kraftfahrzeuggewerbes im Bundesgebiet vom 25. 11. 1960 (abgeschlossen mit der I.G. Metall und der DAG)	1. 1. 1963	3715/12
14971	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV vom 22. 3. 1963 zur Änderungsvereinbarung vom 21. 3. 1963 zu § 5 Ziff. 4 a) des Rahmentarifvertrages für Angestellte des Kraftfahrzeuggewerbes im Bundesgebiet vom 25. 11. 1960	1. 1. 1963	3715/13
14972	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV wie vor	1. 1. 1963	3715/14
14973	Bundestarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen von Montaguearbeitern in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues und des Kabelbaues im Bundesgebiet und Westberlin (Bundesmontagetarifvertrag) vom 29. 3. 1963	1. 4. 1963	4119

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
14974	Tarifvertrag vom 29. 3. 1963 über Auslösungssätze und Erschwerniszulagen zum Bundesmontagetarifvertrag für Montagearbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues im Bundesgebiet und in Westberlin vom 29. 3. 1963	1. 4. 1963	4119/1
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
14975	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Firmen Chemische Fabrik Hoesch KG., Chemische Fabrik Düren GmbH. und Silikat-Chemie GmbH., Düren vom 30. 4. 1963	1. 1./ 1. 7./ 1. 10. 1963	1815/38
14976	Lohntarifvertrag für die Firma Conrad Wm. Schmidt, Merken b/Düren, wie vor	1. 1./1. 7./ 1. 10. 1963	1815/39
14977	Lohntarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Aachen Düsseldorf und Köln vom 16. 4. 1963	1. 1./ 1. 7./ 1. 10. 1963	1815/40
14978	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln vom 23. 4. 1963 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 1./ 1. 10. 1963	2980/47
14979	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1./ 1. 10. 1963	2980/48
14980	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV, VwA und VDT	1. 1./ 1. 10. 1963	2980/49
14981	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 29. 3. 1963 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 1. 1963	2980/50
14982	Tarifvertrag über die Erziehungsbeihilfen für alle Lehrlinge und Anlernlinge der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 29. 3. 1963 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 1. 1963	2980/51
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
14983	Tarifvertrag über Unterhaltsbeihilfen für kaufmännische und technische Lehrlinge und Anlernlinge der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück vom 7. 2. 1963	1. 11. 1962/ 1. 2. 1963	314/29
14984	Tarifvertrag über Unterhaltsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück vom 7. 2. 1963	1. 11. 1962/ 1. 2. 1963	2645/20
14985	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Ausrüstungsbetrieben der Textilindustrie in Hagen, Herdecke und Hohenlimburg vom 14. 11. 1961 in der Neufassung vom 25. 1. 1963	1. 11. 1962/ 1. 2. 1963	3922/1
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
14986	Änderungsvertrag vom 30. 4. 1963 zum Stücklohnvertrag für Arbeiter des Schriftgießergewerbes im Bundesgebiet und in Westberlin vom 1. 9. 1962	1. 9. 1962	3443/10
14987	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Schriftgießergewerbe im Bundesgebiet und in Westberlin vom 30. 4. 1963	1. 5. 1963	3443/11
14988	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Reprografiefabriken und Lichtpausereien im Bundesgebiet vom 23. 3. 1963	1. 7. 1963/ 1. 1. 1964	4116
14989	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Reprografiefabriken und Lichtpausereien im Bundesgebiet vom 23. 3. 1963	1. 5./ 1. 7. 1963	4116/1
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
14990	Schiedsspruch zur Neuregelung der Löhne für Arbeiter des Tischlerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 22. 4. 1963	1. 4. 1963	3780/45
14991	Schiedsspruch zur Neuregelung der Löhne für Arbeiter der Holzverarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 17. 5. 1963	1. 5. 1963	3780/46
14992	Lohntarifvertrag für Arbeiter sowie gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge von 3 Kunststoffverarbeitungsbetrieben der Bonn-Meuser-Gruppe in Kirchberg bei Jülich und Krefeld-Linn vom 16. 5. 1963	1. 5./ 1. 10. 1963	4102/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XVIII (Spielwarenindustrie)			
14993	Tarifvertrag zur Regelung der allgemeinen Arbeitsbedingungen und der Löhne und Gehälter für alle Arbeitnehmer der Firma Heinrich Friedrich, Musik-Zupfinstrumentenbau, Massen: Unna, vom 14. 5. 1963	1. 5. 1963	4122
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
14994	Anschlußvereinbarung für die Sauerkrautindustrie vom 15. 5. 1963 zum Lohnvertrag für Arbeiter der Obst- und Gemüseverwertung sowie der Essig- und Senfindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1963	1. 4. 1963	3718/6
14995	Lohnvereinbarung für Arbeiter und Lehrlinge der Futtermittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 23. 4. 1963	1. 4. 1963	3818/2
14996	Lohnvertrag für Arbeiter von 6 Betrieben der Tarifgemeinschaft der Kühlhäuser und Eisfabriken in Nordrhein-Westfalen vom 22. 4. 1963	1. 4. 1963	3836/2
14997	Lohnvertrag für Arbeiter der Firma Hochwald-Nahrungsmittelwerke GmbH, Thalfang, Werk Steinbeck, vom 7. 5. 1963	1. 5. 1963	3893/2
14998	Ergänzungsvereinbarung vom 4. 4. 1963 zu den Urlaubsbestimmungen für Heimarbeiter des Manteltarifvertrages für Betriebs- und Heimarbeiter der Zigarrenindustrie im Bundesgebiet vom 9. 12. 1961	1. 1. 1963	3915/5
14999	Lohnvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 18. 4. 1963	1. 5. 1963	3925/2
15000	Lohnvertrag für Arbeiter der Firma H. Wöhrmann & Sohn KG., Milchwerk Appeldorn, Krs. Kleve, vom 21. 5. 1963	1. 5. 1963	3959/3
15001	Änderungsvereinbarung vom 30. 3. 1963 zum § 8 (Urlaub) des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer in den Betrieben der BAT-Cigarettenfabriken GmbH. — British American Tobacco Co. im Bundesgebiet und in Westberlin vom 31. 1. 1962	1. 1. 1963	3968/1
15002	Lohnvertrag für alle gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Brökelmann & Co., Olmühlen- und Silobetrieb, Hamm i. W., vom 8. 5. 1963	1. 4. 1963	3971/5
15003	Manteltarifvertrag für alle kaufmännischen und technischen Angestellten und Lehrlinge (ausgenommen Revisoren und Revisionsassistenten) in allen Betrieben der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, im Bundesgebiet und in Westberlin vom 15. 1. 1963 Der bisher unter vorstehender Reg.-Nr. registrierte Gehaltstarifvertrag für Auslieferungsläger hat die Tarif-Reg.-Nr. 4112/1 erhalten.	1. 1. 1963	4112
15004	Lohnvertrag und Arbeitszeitregelung für alle gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Herner Kühl- und Lagerhaus GmbH, Bochum, vom 24. 4. 1963	1. 4. 1963	4117
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
15005	Vereinbarung über die Ortsklasseneinteilung für Arbeiter im Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerk im Landesteil Westfalen-Lippe vom 1. 4. 1963	8. 4. 1963	1044/31
15006	Lohnvertrag für Arbeiter von 8 Firmen der Hutindustrie in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen vom 8. 1. 1963	1. 1. 1963	2580/17
15007	Lohnvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter des Herrenmaßschneiderhandwerks im Bundesgebiet (ohne Saarland) vom 21. 3. 1963	1. 3. 1963	3088/8
15008	Lohnvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter des Kürschnerhandwerks im Bundesgebiet mit Protokollnotiz vom 27. 3. 1963	1. 4. 1963	3120/6
15009	Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitszeit für Betriebs- und Heimarbeiter des Kürschnerhandwerks im Bundesgebiet vom 27. 3. 1963	1. 10. 1963	3120/7
15010	Manteltarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter in der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 8. 4. 1963	1. 6. 1963	4120
15011	Manteltarifvertrag für Arbeiter- und Lehrlinge der Rauchwarenveredelungs- und Pelzbekleidungsindustrie im Bundesgebiet mit Zusatzvereinbarung vom 8. 3. 1963	1. 1./ 1. 7. 1963	4121
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
15012	Lohnvertrag für Arbeiter im Bauten- und Eisenschutzgewerbe im Bundesgebiet vom 23. 4. 1963	15. 5. 1963	1740/16

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
15013	Tarifvereinbarung über die Verlegung der Arbeitszeitverkürzung für Arbeiter im Bauten- und Eisenschutzgewerbe im Bundesgebiet vom 23. 4. 1963	1. 4. 1964	1740/17
15014	Tarifvertrag vom 10. 8. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages für das Fliesen- und Plattenlegergewerbe zum Rahmentarifvertrag für invalidenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 6. 7. 1956	1. 10. 1962	2800/80
15015	Tarifvertrag vom 10. 8. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages für das Brunnenbau- und Bohrgewerbe zum Rahmentarifvertrag für invalidenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 6. 7. 1956	1. 10. 1962	2800/81
15016	Tarifvertrag vom 10. 8. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages für Lastkraftwagenfahrer und Beifahrer zum Rahmentarifvertrag für invalidenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 6. 7. 1956	1. 10. 1962	2800/82
15017	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin vom 4. 4. 1963 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 4. 1963	2890/32
15018	Lohntarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden	1. 4. 1963	2890/33
15019	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte, Poliere, Lehrlinge und Anlernlinge der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin vom 4. 4. 1963 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 4. 1963	3562/20
15020	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden	1. 4. 1963	3562/21
15021	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1963	3562/22
15022	Tarifvertrag über den Abschluß der Abwicklung des Urlaubsmarkenverfahrens für Arbeiter im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet außer Bayern, Bremen und Saarland vom 26. 2. 1963	26. 2. 1963	3640/9
15023	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter und Lehrlinge im Kachelofenbauer- und Töpferhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 3. 5. 1963	1. 1./ 1. 5. 1963	3970/3
15024	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne, Ausbildungsbeihilfen und Ortsklassenspannen für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 15. 3. 1963	1. 5. 1963	4100/7
15025	Tarifvertrag zur Neuregelung der Auslösungssätze für Arbeiter im Brunnenbau- und Bohrgewerbe im Bundesgebiet vom 15. 3. 1963	1. 5. 1963	4100/9
15026	Tarifvertrag wie vor für das Steinholzleger- und Terrazzolegergewerbe	1. 5. 1963	4100/10
15027	Tarifvertrag wie vor für das feuerungstechnische Gewerbe	1. 5. 1963	4100/11
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke)			
15028	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH., Herford, mit Sonderbestimmungen für den Kraftverkehr und Vergütungsregelung vom 23. 4. 1963	1. 4. 1963	4114
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
15029	Urlaubsvereinbarung für Arbeiter, Ladnerinnen und Expedientinnen der Färberei- und chem. Reinigungsbetriebe in Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Württemberg vom 28. 3. 1963	1. 1. 1963	1114/23
15030	Arbeitszeitvereinbarung für Arbeiter, Ladnerinnen und Expedientinnen der Färberei- und chem. Reinigungsbetriebe in Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Württemberg vom 28. 3. 1963	1. 1. 1963	1114/24
15031	Lohntarifvertrag für Arbeiter, Ladnerinnen und Expedientinnen der Färberei- und chemischen Reinigungsbetriebe in Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Württemberg mit Protokollnotiz vom 28. 3. 1963	1. 3. 1963	1114/25
15032	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter im Gebäudereinigerhandwerk im Landesteil Westfalen vom 26. 4. 1963	1. 6. 1963	2099/19

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
15033	Gehaltstarifvertrag für kaufm. und techn. Angestellte sowie Lehrlinge und Anlernlinge im Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 22. 5. 1963	1. 5. 1963	4090/1
15034	Lohnstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 22. 5. 1963	1. 5. 1963	4090/2
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
15035	Tarifvertrag Nr. 98 über eine besondere Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in Westberlin, die von den Landesversicherungsanstalten Berlin und Hamburg übernommen wurden, vom 23. 4. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	rückw. 1. 8. 1953	2603/25
15036	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands . . .	rückw. 1. 8. 1953	2603/26
15037	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	rückw. 1. 8. 1953	2603/27
15038	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	rückw. 1. 8. 1953	2603/28
15039	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	rückw. 1. 8. 1953	2603/29
15040	Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 vom 9. 5. 1963 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 23. 8. 1960	1. 1. 1963	3651/11
15041	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 24. 5. 1963 zum Tarifvertrag für Angestellte der Deutschen Bundesbank über die teilweise Übernahme des Dritten Änderungstarifvertrages zum BAT vom 26. 3. 1963 . . .	1. 2. 1963	3820/10
15042	Tarifvertrag vom 1. 12. 1962 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages und des Gehaltstarifvertrages für alle Arbeitnehmer der gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet vom 10. 8. 1961 . .	1. 10. 1962	3931/2
15043	Tarifvertrag für im Fremdsprachendienst der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe im Bundesgebiet (ohne Württemberg) beschäftigten Tarifangestellten vom 20. 3. 1963	1. 9. 1962	3965/8
15044	Tarifvertrag vom 1. 4. 1963 über die Einführung der Vergütungsgruppe Ia zum Bundesangestelltentarifvertrag für Angestellte der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe im Bundesgebiet (ohne Württemberg) vom 10. 10. 1961 sowie zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 vom 16. 7. 1962	1. 2. 1963	3965/9
15045	Tarifvereinbarung vom 8. 3. 1963 für die Braunschweiger Kasse zur Neufassung des § 23 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge der Ersatzkassen im Bundesgebiet (Stammvertrag) vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1963	4012/39a
15046	Tarifvereinbarung über die Zahlung eines Urlaubstagegeldes für alle vollbeschäftigten Mitarbeiter der Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 17. 4. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1963	4012/40
15047	Tarifvereinbarung vom 3. 5. 1963 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1963	4012/40a
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
15048	Gehaltstarifvertrag für kaufm. und techn. Angestellte und Lehrlinge in den Hafenlagerei- und Binnenhafenumschlagsbetrieben im Gebiet der westdeutschen Kanäle sowie an den Plätzen Essen und Mülheim/Ruhr vom 10. 5. 1963	1. 4. 1963	3341/6
15049	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge in den Umschlagsbetrieben der Kölner Häfen vom 22. 4. 1963	1. 4. 1963	3637/4
15050	Lohnvereinbarung für Arbeiter, Verlademeister und gewerbliche Lehrlinge in den Hafenumschlags- und Lagereibetrieben der Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 3. 5. 1963	1. 4. 1963	3852/4
15051	Tarifvertrag vom 3. 5. 1963 zur Änderung des § 5 (Urlaub) des Rahmentarifvertrages für Arbeiter, Verlademeister und Lehrlinge in den Hafenumschlags- und Lagereibetrieben der Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 12. 5. 1961	1. 1. 1963	3852/5

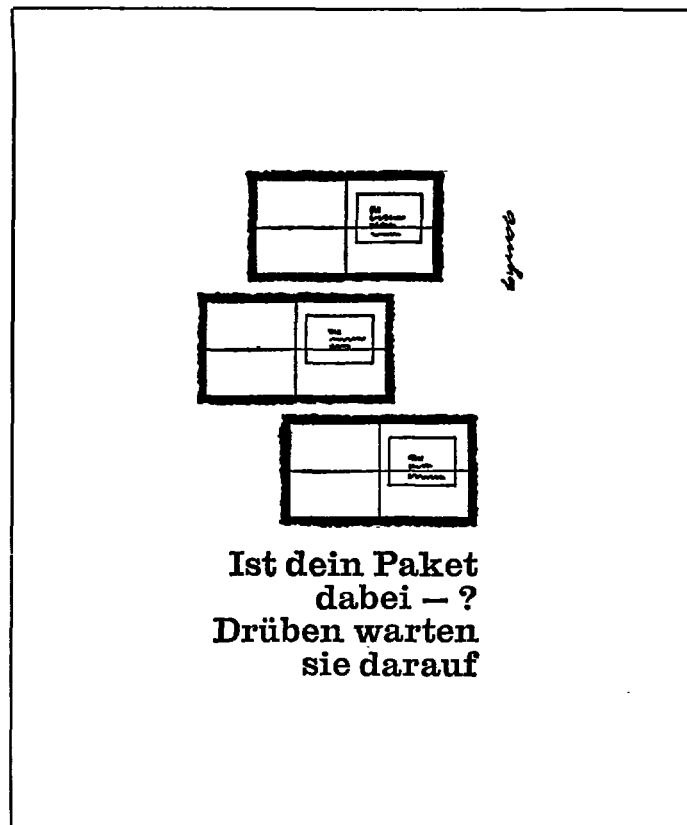
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
15052	Gehaltsvereinbarung für kaufm. und techn. Angestellte und Lehrlinge in den Hafenumschlags-, Lagerei- und örtlichen Schifffahrtsbetrieben der Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 3. 5. 1963	1. 4. 1963	3853/2
15053	Tarifvertrag vom 3. 5. 1963 zur Änderung des § 5 (Urlaub) des Rahmentarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge in den Hafenumschlags-, Lagerei- und örtlichen Schifffahrtsbetrieben der Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 7. 6. 1961	1. 1. 1963	3853/3
15054	Lohnvereinbarung für Arbeiter und Lehrlinge in den Werkstätten von Schifffahrtsunternehmen in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 3. 5. 1963	1. 4. 1963	3854/2
15055	Tarifvertrag vom 3. 5. 1963 zur Änderung des § 5 (Urlaub) des Rahmentarifvertrages für Arbeiter und Lehrlinge in den Werkstätten von Schifffahrtsunternehmen in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 26. 6. 1961	1. 1. 1963	3854/3
15056	Vereinbarung über die Arbeitsverhältnisse der im Kraftverkehr der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin beschäftigten Bediensteten — Anlage 8 zum ETV — vom 28. 5. 1962 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter)	1. 11. 1961	3899/43
15057	Tarifvereinbarung Nr. 147 über die Neufestsetzung der Löhne für Arbeiter der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin — Anlage 4 zum ETV — vom 5. 7. 1962 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter)	1. 7. 1962	3899/44
15058	Tarifvereinbarung Nr. 148 über 3 Lohn tafeln für Bedienstete im Kraftverkehr der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin vom 5. 7. 1962 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Lokomotivbeamten und Anwärter)	1. 7. 1962	3899/45
15059	Tarifvereinbarung Nr. 149 über die Erhöhung der Grundvergütungen für Angestellte der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin vom 30. 11. 1962 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter)	1. 1. 1963	3899/46
15060	Tarifvereinbarung Nr. 145 vom 16. 3. 1963 zur Änderung des § 27 Abs. 9 (Urlaub) des Tarifvertrages für alle Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin — ETV — vom 19. 11. 1960 bzw. 15. 10. 1961 (abgeschlossen mit der Christlichen Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner)	1. 1. 1963	3899/47
15061	Tarifvereinbarung Nr. 150 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. OTV	1. 1. 1963	3899/48
15062	Tarifvereinbarung Nr. 151 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1963	3899/49
15063	Tarifvereinbarung Nr. 154 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Lokomotivbeamten und Anwärter	1. 1. 1963	3899/50
15064	Tarifvereinbarung Nr. 146 über die Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge und Dienstanfänger der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin — Neufassung der Anlage 7 zum ETV — vom 16. 3. 1963 (abgeschlossen mit der Christlichen Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner)	1. 3. 1963	3899/51
15065	Tarifvereinbarung Nr. 152 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. OTV	1. 3. 1963	3899/52
15066	Tarifvereinbarung Nr. 153 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 3. 1963	3899/53
15067	Tarifvereinbarung Nr. 155 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter	1. 3. 1963	3899/54
15068	Lohn tarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer der Lagerei- und Binnenhafenumschlagsbetriebe im westfälischen Gebiet der westdeutschen Kanäle und an den Plätzen Essen und Mülheim/Ruhr vom 22. 4. 1963	1. 4. 1963	4016/1
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
15069	Lohnvereinbarung für Servierpersonal des Café Jansen in Köln vom 24. 4. 1963	1. 5. 1963	3630/7

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
15070	Ergänzungstarifvertrag vom 25. 2. 1963 zum Rahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte im Bundesgebiet und in Westberlin vom 20. 12. 1955	1. 1. 1963	1809:7
15071	Vereinbarung vom 25. 2. 1963 zur Erhöhung der tariflichen Mindestgehälter im Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte im Bundesgebiet und in Westberlin vom 23. 3. 1962	1. 4. 1963	1809:8
15072	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund vom 4. 5. 1963 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 8 vom 14. 3. 1963 zu den §§ 33 und 48 des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960	1. 1. 1963	3600:67
15073	Tarifvertrag zur Neuregelung der Eingruppierung der im Fremdsprachendienst der Gemeinden im Bundesgebiet beschäftigten Tarifangestellten vom 19. 3. 1963	1. 4. 1963	3750:161
15074	Tarifvertrag über die Anwendung der Anlage 2 y des Bundesangestelltentarifvertrages — BAT — auf Angestellte, die zur Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens eingesetzt werden, vom 12. 3. 1963		3750:162
15075	Fünfter Tarifvertrag vom 25. 4. 1963 zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 5. 1963	3750:163
15076	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. vom 9. 5. 1963 zum Dritten Tarifvertrag vom 8. 11. 1962 zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. 2. 1961 und zur Ergänzung der Vergütungstarifverträge Nr. 2 vom 12. 5./7. 6. 1962	1. 2. 1963	3750:164
15077	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 14. 5. 1963 zum Tarifvertrag zur Neuregelung der Eingruppierung der im Fremdsprachendienst der Gemeinden im Bundesgebiet beschäftigten Tarifangestellten vom 19. 3. 1963	1. 4. 1963	3750:165
15078	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 28. 2. 1963 zum Ersten Ergänzungstarifvertrag vom 26. 6. 1962 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter der Gemeinden (BMT-G II) vom 31. 1. 1962 . . .	1. 7. 1962	3950:23
15079	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 28. 2. 1963 zum Zweiten Ergänzungstarifvertrag vom 13. 7. 1962 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter der Gemeinden (BMT-G II) vom 31. 1. 1962 . . .	1. 7. 1962	3950:24
15080	Vierter Ergänzungstarifvertrag vom 14. 3. 1963 zu den §§ 29 und 41 sowie zu der Anlage 10 des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) vom 31. 1. 1962 . . .	1. 1. 1963	3950:25
15081	Manteltarifvertrag für alle Filmschaffenden in den Betrieben zur Herstellung von Spielfilmen im Bundesgebiet und in Westberlin vom 23. 4. 1963	1. 4. 1963	4115

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe: II, XIII, XV, XVI, XXIV, XXVI, XXXI und XXXII.

— MBL NW. 1963 S. 1009.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.